



Informationsblatt

Hinweis zum Verfahren des Kirchensteuerabzuges, Dividende der Vereinigten Baugenossenschaft

Sehr geehrtes Mitglied,

seit dem 01.01.2015 hat sich das Verfahren für den Kirchensteuerabzug geändert.

Wir sind bei Dividendenzahlungen gesetzlich verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragssteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einen eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sog. Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf schriftlichen Widerruf bestehen.

Für die Erteilung des Sperrvermerkes ist ein vorgegebenes Formular zu verwenden (siehe unter www.formulare-bfinv.de im Bereich Formularcenter, Formulare A-Z, Kirchensteuer, Erklärung zum Sperrvermerk).

Wollen Sie einen Sperrvermerk erteilen, muss dieser bis zum 30.06. des Jahres beim BZSt eingehen.

Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt werden zu können.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge



(Name, abweichender Geburtsname, Vorname,
Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge)

(Steuer-Identifikationsnummer)

(ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname,
Geburtsdatum des **Ehegatten**)

(Steuer-Identifikationsnummer **Ehegatte**)

(Postleitzahl, Ort)

(Straße, Hausnummer)

(Konfession)

An:

Vereinigte Baugenossenschaft e.G., Quellenweg 1, 42553 Velbert

Hiermit erteile **ich/erteilen wir*** Ihnen den Auftrag, **meine/unsere*** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Freibetrags auf mehrere Kreditinstitute)**
- bis zur Höhe des für **mich / uns*** geltenden Sparer-Freibetrags und Werbungskosten-Pauschetrags von insgesamt 1.000 €/2.000 €*).
- Dieser Auftrag gilt ab dem.....**
- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns*** erhalten.
- bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungs-trägern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unser* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR2 nicht übersteigt. Ich versichere/ Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR2 im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, 2 a und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die An-gabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Datum, Unterschrift)

(ggf. Unterschrift **Ehegatte**)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemein-samen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.